

Erneuerung und Sanierung von Strassen, öffentlicher Beleuchtung und Kanalisationen; Rahmenkredite

und

Bericht zum Anzug Rolf Meyer und Kons. betreffend langfristige Koordination des Leitungs- und Strassenbaus sowie Festlegung von Standards im kommunalen Strassenbau

Kurzfassung:

Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat die Bewilligung von Rahmenkrediten für die Sanierung von Strassen, der öffentlichen Beleuchtung und der Kanalisation. Mehrjährige Rahmenkredite eignen sich gut für die Finanzierung von reinen Ersatzmassnahmen an Infrastrukturbauten: Hier überwiegen technische Aspekte und der politische Handlungsspielraum ist meist sehr klein. Bei der Erneuerung von Strassen trifft dies nicht immer zu. Der Gemeinderat ist sich auch bewusst, dass Strassenerneuerungen (fast) immer ein Politikum sind. Deshalb werden in diesem Bereich Bedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit eine Strassensanierung ohne separate Kreditvorlage über den Rahmenkredit finanziert werden kann. Kredite für Neuinvestitionen sind nicht in den Rahmenkrediten enthalten. Diese werden weiterhin mit separaten Vorlagen beim Einwohnerrat beantragt.

Die Laufzeit der Rahmenkredite soll mit der Laufzeit der Leistungsaufträge der jeweiligen Produktgruppen (Politikbereiche 8 und 9) korrespondieren. Die Höhe der Rahmenkredite entspricht dem Wertverlust der entsprechenden Infrastrukturanlagen in diesem Zeitraum. Für die Strassensanierungen in den Jahren 2008 bis 2010 bedeutet dies total CHF 6 Mio., für die öffentliche Beleuchtung im gleichen Zeitraum CHF 1,5 Mio. und für das Kanalisationsnetz in den Jahren 2008 und 2009 total CHF 3,6 Mio.

Politikbereiche: Allmend und Verkehr / Versorgung und Entsorgung

Auskünfte erteilen: Marcel Schweizer, Gemeinderat
Tel. G: 061 643 02 60; P: 061 643 02 64

Richard Grass, Abteilungsleiter Tiefbau und Verkehr
Tel. 061 646 82 82

Januar 2008



1. Einleitung

Im Laufe der Behandlung der Kreditvorlage Nr. 06-10.038 zu vier Strassenerneuerungen mit Kanalisationssanierung vom Januar 2007 wurde der Gemeinderat von der zuständigen Sachkommission und vom Einwohnerrat aufgefordert, den Vorschlag eines mehrjährigen Rahmenkredits für Ersatzinvestitionen im Strassen- und Kanalisationsbau detaillierter zu behandeln.

Diese Vorlage soll nun aufzeigen, für welche Infrastrukturbauten das Instrument Rahmenkredit angewandt werden kann, welche Einschränkungen gemacht werden müssen und auf welche Summe sich die Kreditbeträge belaufen sollten.

2. Rahmenkredit

In der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen ist der Rahmenkredit vorgesehen und wie folgt definiert:

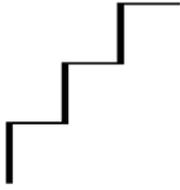
Rahmenkredit

§ 40. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

² Der Beschluss über den Rahmenkredit legt fest, wer die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Der Rahmenkredit wird wie ein gewöhnlicher Verpflichtungskredit durch den Einwohnerrat bewilligt. Im Beschluss wird festgelegt, wer die Realisierung der Einzelvorhaben beschliessen kann (Ermächtigung). In der Regel wird dies der Gemeinderat sein.

Rahmenkredite eignen sich sehr gut für reine Ersatzinvestitionen von Infrastrukturbauten, also für Strassensanierungen, bei welchen kein Anlass oder keine Möglichkeit zur gestalterischen Änderung besteht, insbesondere aber für unterirdisch verlegte Leitungsnetze wie Kanalisationen, Kommunikationsnetze, Fernwärme oder öffentliche Beleuchtung. Diese werden bei einem Ersatz zwar meistens auch nicht *tel quel* ersetzt, sondern dem neuesten technischen Stand oder den aktuellen resp. künftigen Anforderungen angepasst. Trotzdem ist in all diesen Fällen der politische Handlungsspielraum sehr klein, weil bei der Beurteilung der Notwendigkeit und der Prioritätensetzung die technischen Aspekte überwiegen. Mit dem Rahmenkredit wird eine grössere Flexibilität in der Abwicklung der Einzelvorhaben erreicht, die auch die Koordination zwischen den verschiedenen Anlagen- und Werkleitungsbetreibern erleichtert. Wenn es in einem Projekt bei einem Baubeteiligten zu Verzögerungen kommt, kann ein anderes Projekt vorgezogen werden. Oder wenn unvorhergesehen an einer Werkleitung grössere Arbeiten notwendig werden, können anstehende Arbeiten an der Strasse oder der Kanalisation gleichzeitig erfolgen. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass der Einwohnerrat mit einem Rahmenkredit zwar eine obere finanzielle Limite setzen kann, dass er aber gleichzeitig Entscheidungsbefugnisse über Einzelvorhaben abtritt. Bei Strassensanierungen wäre dies eine nicht unbedeutende Kompetenzdelegation an den Gemeinderat. Deshalb muss diese an gewisse Regeln geknüpft sein.



Mit dem Rahmenkredit legt der Einwohnerrat fest, welcher Betrag in einem bestimmten Zeitabschnitt für die Werterhaltung der entsprechenden Infrastrukturbauten eingesetzt werden soll. Um die Belastung der Ressourcen und des Gemeindehaushalts langfristig zu glätten, müsste jährlich ein Betrag in der Höhe des Wertverlusts an den Infrastrukturbauten in den Ersatz investiert werden. Dies gilt selbstverständlich nur insoweit, als einzelne Anlageteile ihre maximale Gebrauchsdauer erreicht haben. Diese Bedingung erfüllen das Strassennetz, das Kanalisationsnetz und die öffentliche Beleuchtung.

Idealerweise wird ein Rahmenkredit mit dem jeweiligen Leistungsauftrag des entsprechenden Politikbereichs verbunden. Dies erlaubt eine koordinierte politische Diskussion der inhaltlichen und der finanziellen Vorgaben. Die Verknüpfung der Laufdauer von Rahmenkredit und Leistungsauftrag ist jedoch nicht unabdingbar, weil *Ersatzinvestitionen* keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Höhe der Abschreibungen im Globalkredit haben.

2.1 Rahmenkredit für das Strassenverkehrsnetz

Beim Strassenbau ist die Definition eines breit akzeptierten Standards schwieriger als bei Leitungsnetzen. Strassen versagen nicht von einem Augenblick auf den andern ihren Dienst, wie es bei Werkleitungen geschehen kann. Die Überlastung einer Strasse führt auch nicht unmittelbar zu Folgeschäden, wie es bei einer zu kleinen Kanalisationsleitung vorkommt. Die Wahl der richtigen Massnahme zum richtigen Zeitpunkt hilft aber auch im Strassenbau Kosten zu sparen (s. Werterhaltung und Festlegung von Standards für Gemeindestrassen, Kap. 3.3; Beilage). Der Zeitpunkt einer Strassensanierung wird auch durch notwendige Baumassnahmen an Werkleitungen im Strassenkörper sowie die zeitliche Abstimmung auf Verkehrsbehinderungen durch Baustellen in anderen Strassenzügen beeinflusst (s. Werterhaltung und Festlegung von Standards für Gemeindestrassen, Kap. 4.2). Deshalb erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, dass Investitionen für einen *gleichwertigen Ersatz*, bei welchem für den Bauentscheid vor allem *technische* Aspekte eine Rolle spielen, über einen Rahmenkredit bewilligt werden. Dort wo politische, gestalterische Aspekte mehr Gewicht haben, sollen dem Einwohnerrat weiterhin separate Kreditvorlagen unterbreitet werden. Der Einwohnerrat kann die Bedingungen für die Finanzierung von Einzelvorhaben zu lasten des Rahmenkredits festlegen. Der Gemeinderat schlägt folgende Regeln vor:

2.1.1 Bedingungen für die Finanzierung mit Rahmenkredit

Strassenerneuerungen oder -sanierungen können über den Rahmenkredit finanziert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Erneuerung oder Sanierung, keine Neuerstellung.
- Der Strassenraum wird nicht verbreitert.
- Der Strassenraum wird nicht umgestaltet.
- Das bestehende Strassenprofil ist nicht oder nicht wesentlich breiter als dies der Norm für die entsprechende Strassenkategorie entspricht.



Seite 4

oder:

- Nur der Deckbelag wird erneuert.

oder:

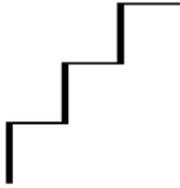
- Die Kosten für die Sanierung sind ohnehin im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (bis CHF 200'000).

Umgekehrt formuliert wird der Gemeinderat dem Einwohnerrat weiterhin eine Kreditvorlage für ein bestimmtes Einzelvorhaben unterbreiten, wenn

- es sich um eine Neuerstellung handelt, oder
- eine bestehende Strasse verbreitert werden soll, oder
- die Strasse wesentlich umgestaltet werden soll, oder
- die zu erneuernde Strasse bereits breiter ist als der festgelegte Standard.

Zieht man die in den letzten Jahren dem Einwohnerrat vorgelegten Kreditvorlagen als Beispiele bei, dann hätten folgende Strassen über den Rahmenkredit finanziert werden können:

Strasse	Abschnitt	Begründung
Wenkenstrasse	Eisenbahnweg - Wenkenhaldenweg	Erneuerung. Keine Verbreiterung des Strassenraums. Keine Umgestaltung des Strassenraums. Das bestehende Strassenprofil entspricht demjenigen einer Quartierserschliessungsstrasse.
Wenkenhaldenweg	Wenkenstrasse - Schnitterweg	Erneuerung. Keine Verbreiterung des Strassenraums. Keine Umgestaltung des Strassenraums. Das bestehende Strassenprofil entspricht demjenigen einer Erschliessungsstrasse.
Schnitterweg	Wenkenhaldenweg - Mohrhaldenstrasse	Erneuerung. Keine Verbreiterung des Strassenraums. Keine Umgestaltung des Strassenraums. Das bestehende Strassenprofil entspricht demjenigen einer Erschliessungsstrasse.
Grenzacherweg	Kohlistieg - Bettingerstrasse	Nur Deckbelag erneuert
Fürfelderstrasse	Keltenweg - Im Niederholzboden	Erneuerung. Keine Verbreiterung des Strassenraums. Keine Umgestaltung des Strassenraums. Das bestehende Strassenprofil entspricht demjenigen einer Erschliessungsstrasse.



Seite 5 Für folgende Strassenbauten hätten gemäss den obgenannten Bedingungen auch nach Einführung des Instruments des Rahmenkredits dem Einwohnerrat einzelne Kreditvorlagen unterbreitet werden müssen:

Strasse	Abschnitt	Begründung
Kohlistieg	Otto Wenkplatz - Grenzacherweg	Umgestaltung.
Bosenhaldenweg	Inzlingerstrasse - Wendeplatz	Neuerstellung.
Stettenweg	Stettenweg 16 - 46	Neuerstellung.
Meierweg	Paradiesstrasse - Bettingerstrasse	Neuerstellung.
Bäumlihofstrasse	Hunnenwegli - Rauracherstrasse	Das bestehende Strassenprofil ist bereits breiter als der festgelegte Standard für Hauptsammelstrassen.
Kornfeldstrasse	Tiefweg - Lachenweg	Umgestaltung.
Sandreuterweg	Wenkenstrasse - Mohrhaldenstrasse	Vorlageprojekt sah Verbreiterung vor.

Folgende Projekte stehen an und müssen nach den obgenannten Kriterien beurteilt werden:

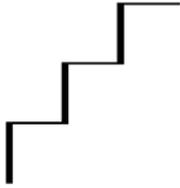
Bahnhofstrasse
Burgstrasse
Kilchgrundstrasse
Im Niederholzboden
Fürfelderstrasse
Hohlweg
Wasserstelzenweg
Eisenbahnweg, Trottoir und Baumallee

Ob für einen konkreten Bauentscheid vor allem technische Aspekte eine Rolle spielen oder ob politische, gestalterische Aspekte von Bedeutung sind - darüber lässt sich natürlich jeweils diskutieren. Im Zweifelsfall soll ein Bauvorhaben deshalb auch inskünftig mit einer Einzelvorlage dem Einwohnerrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

2.1.2 Laufzeit und Kredithöhe

Der aktuelle Leistungsauftrag 8 Allmend und Verkehr (Strassen, öffentliche Beleuchtung) läuft noch bis 2010. Das Riehener Strassennetz hat einen Wiederbeschaffungswert von ca. CHF 132 Mio., der Buchwert beträgt noch CHF 45 Mio. Die jährliche Abschreibung beträgt CHF 2 Mio. Um den Buchwert stabil zu halten, sind jährlich Ersatzinvestitionen in der Höhe der Abschreibungen notwendig.

Der Gemeinderat schlägt deshalb dem Einwohnerrat vor, für die verbleibende Laufzeit des Leistungsauftrags 8 von 2008 - 2010 für die laufende Sanierung und Erneuerung des Stras-



senverkehrsnetzes, exkl. öffentliche Beleuchtung, einen Rahmenkredit von CHF 6 Mio. zu beschliessen. Diese Summe soll jedoch jeweils um den Betrag gekürzt werden, der während der Laufzeit des Rahmenkredits aufgrund einer separaten Kreditvorlage für ein bestimmtes Einzelvorhaben gesprochen wird. Mehrkosten, die z. B. infolge der Umgestaltung eines Strassenstücks gegenüber einem reinen Ersatz entstehen, gehen somit auch zulasten der mit dem Rahmenkredit beschlossenen finanziellen Limite. Würde der Rahmenkredit als Folge solcher Mehrkosten für die erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmassnahmen nicht ausreichen, müsste der Gemeinderat einen Nachkredit zum Rahmenkredit beantragen.

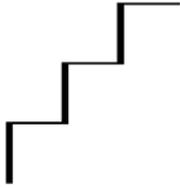
Neuangelegte Strassen erfordern in jedem Fall einen separaten Kreditbeschluss und die Kosten gehen nicht zulasten bzw. auf Rechnung des Rahmenkredits.

2.2 Rahmenkredit für die öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung ist ein Teilprodukt des Verkehrsnetzes. Der Ersatzbedarf der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach anderen Kriterien als jener der Strassenkörper und sollte deshalb in einem separaten Rahmenkredit behandelt werden. In der Regel liegen die Stromleitungen der öffentlichen Beleuchtung und das Stromverteilnetz der IWB im selben Rohrpaket und sind zusammen verlegt worden. Sie werden deshalb auch meist gleichzeitig ersetzt, oft ohne weitere Erneuerungsarbeiten am Strassenkörper. Die gesamte Anlage der öffentlichen Beleuchtung umfasst das Stromleitungsnetz, die Schaltkästen, die Kandelaber und die Leuchten. Der Wiederbeschaffungswert beträgt CHF 18 Mio.; die jährlichen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 0,5 Mio. Bei der öffentlichen Beleuchtung kosten die einzelnen Sanierungsprojekte meist weniger als CHF 200'000 und sind somit ohnehin im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Trotzdem ist es sinnvoll, auch bei der öffentlichen Beleuchtung mit einem Rahmenkredit zu arbeiten und diesen in der Höhe der Abschreibungsbeträge zu bemessen. Für die drei Jahre der verbleibenden Laufzeit des Leistungsauftrags 8 (2008 - 2010) sind dies CHF 1,5 Mio.

2.3 Rahmenkredit für die öffentliche Kanalisation

Bei der Erneuerung oder Sanierung von Teilen des Kanalisationsnetzes drängt sich ein Rahmenkredit geradezu auf. Die Anforderungen an die Kanalisation sind in gesetzlichen Grundlagen, aber auch im Leistungsauftrag festgehalten. Ein Kanalisationsnetz ist ein zusammenhängendes System, bei dem bauliche Veränderungen an einzelnen Anlageteilen auch Auswirkungen auf andere Teile des Leitungsnetzes haben und deshalb auch nicht für sich isoliert vorgenommen werden dürfen. So sind auch die Ziele im Leistungsauftrag 9 allgemein gehalten. Ein programmatisches Ziel lautet zum Beispiel: *„Die Abwasserbeseitigung erfolgt umweltgerecht und die Werterhaltung und Funktionsfähigkeit des Kanalisationsnetzes wird langfristig gewährleistet“* oder unter der Rubrik *„Andere Vorgaben“* ist definiert, welche Niederschlagsmengen der Dimensionierung des Netzes zu Grunde gelegt werden und unter welchen Bedingungen die Kapazität der Leitungen erhöht werden muss. Die Wahl der Massnahmen zur Sanierung der Kanalisationsleitungen scheint aus politischer Warte gese-



hen von wenig Interesse. Mit einem Rahmenkredit wird dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben, anhand von fachtechnischen Fakten situations- und zeitgerecht Entscheide zur Sanierung von Kanalisationsleitungen zu fällen. Dem Gemeinderat erscheint es nicht als notwendig, für die Finanzierung von Kanalisationssanierungen mit dem Rahmenkredit einschränkende Bedingungen festzulegen. Wie bei den Strassen fallen jedoch Neuerschliessungen nicht in den Rahmenkredit.

Das Kanalisationsnetz hat einen Wiederbeschaffungswert von CHF 145 Mio. Die jährliche Abschreibung beträgt zurzeit CHF 1,8 Mio. Der Leistungsauftrag 9 läuft noch bis 2009. Der beantragte Rahmenkredit hat folglich eine Laufdauer von zwei Jahren und beträgt CHF 3,6 Mio.

2.4 Kommunikationsnetz und Wärmeverteilnetz

Für das Kommunikationsnetz und für das Verteilnetz des Wärmeverbands stellt der Gemeinderat keinen Antrag für einen Rahmenkredit - dies aus folgendem Grund: Wie bereits erwähnt, wird mit einem Rahmenkredit in der Höhe des Wertverlusts an den Infrastrukturbauten erreicht, dass der Gemeindehaushalt bezüglich dieses Kostensegments langfristig gleichmässig belastet wird. Dazu müsste jährlich ein Betrag in der Höhe des Wertverlusts an den Infrastrukturbauten in den Ersatz investiert werden.

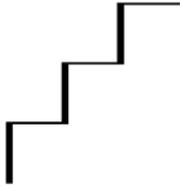
Dies funktioniert allerdings nur, wenn das Alter der einzelnen Anlageteile über deren Gebrauchsdauer homogen verteilt ist. Diese Bedingung erfüllen das Strassennetz, das Kanalisationsnetz und die öffentliche Beleuchtung. Für das Verteilnetz des Wärmeverbands oder das Kommunikationsnetz stimmt diese Aussage heute so noch nicht, weil dessen gesamtes Netz innerhalb kurzer Zeit erstellt worden ist und selbst die ältesten Leitungen ihre Gebrauchsdauer noch nicht erreicht haben.

2.5 Indexierung der Rahmenkredite

Die Indexierung soll gleich gehandhabt werden, wie bei den Globalkrediten, die ja auch auf die Laufzeit der Rahmenkredite abgestimmt ist. Allerdings macht es wenig Sinn, die Anpassung auf der Basis des Basler Indexes der Konsumentenpreise vorzunehmen. Massgebend ist vielmehr der Schweizerische Baupreisindex für die Grossregion Nordwestschweiz für den Neubau von Strassen. Der Index wird halbjährlich im April und Oktober vom Bundesamt für Statistik erhoben. Der aktuelle Index vom Oktober 2007 ist somit Basis der beantragten Rahmenkredite und beträgt 108,5 Punkte. Wie bei den Globalkrediten erfolgt die Anpassung erstmals auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres, erstmals also per 1. Januar 2009.

2.6 Überprüfung der Abschreibungen

Gegenwärtig werden im Rahmen der Optimierung der 2003 eingeführten neuen Rechnungslegung (Optimierung PRIMA) die Grundlagen der Abschreibungen aus technischer und



buchhalterischer Sicht überprüft. Ziel ist eine möglichst wirklichkeitsnahe Berücksichtigung des Erneuerungsbedarfs der Infrastruktur im Gemeindehaushalt. Die Ergebnisse werden durch die Revisionsgesellschaft plausibilisiert.

3. Berichterstattung

Die zulasten von Rahmenkrediten ausgeführten Einzelvorhaben werden im Geschäftsbericht in der Liste der Verpflichtungskredite erwähnt. Über den „Verbrauch“ des betreffenden Rahmenkredits wird somit der Einwohnerrat jährlich orientiert. Nach Ablauf des Rahmenkredits wird im Rahmen des Rechenschaftsberichts zum betreffenden Leistungsauftrag die Schlussabrechnung präsentiert.

4. Anzug Rolf Meyer und Kons.

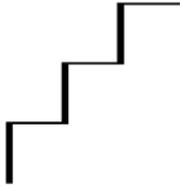
An der Sitzung vom 27. September 2006 hat der Einwohnerrat dem Gemeinderat den Anzug Rolf. R. Meyer und Kons. betreffend langfristige Koordination des Leitungs- und Strassenbaus sowie Festlegung von Standards im kommunalen Strassenbau überwiesen.

Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

„Im Zusammenhang mit der Sanierung des Grenzacherwegs und dem oberen Teil der Wenkenstrasse muss aufgrund der vorliegenden Sachlagen festgestellt werden, dass immer wieder grössere Investitionsvorhaben - meist kurzfristig und durch Dritte (z.B. IWB, Swisscom etc.) ausgelöst - dem Einwohnerrat zum Entscheid vorgelegt werden. Damit verbunden sind meist sehr hohe - teilweise unnötige - Kosten, da die Strassen dann auf Kosten der Gemeinde "mitsaniert" werden (ungeachtet, ob dies notwendig ist oder nicht). Tatsache ist, dass beispielsweise die IWB den Erneuerungsbedarf von Energie- und Wasserleitungen gut abschätzen und planen kann. Eine gleiche Tatsache ist, dass grundsätzlich alle Strassen nach denselben Standards saniert werden, ohne zu berücksichtigen, ob es sich um eine Strasse mit reinem Anwohnerverkehr oder eine Sammelstrasse mit starken Frequenzen (inkl. LKW-Verkehr) handelt (z.B. Wenkenstrasse, oberer Teilabschnitt). Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass mit einer koordinierten und langfristigen Planung sowie unterschiedlichen Strassen-Standards Kosten eingespart (und verteilt) werden können, ohne die Nachhaltigkeit im Strassenbau - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozioökonomischer und ökologischer Faktoren - einzuschränken.

Die Unterzeichnenden bitten den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten,

1. ob er bereit ist, eine langfristige und gesamtheitlich koordinierte Planung bezüglich der Erneuerung von Leitungen und Strassen vorzunehmen und damit den Finanzbedarf jeweils jährlich auf die nächsten zehn Jahre zu planen und
2. ob er gewillt ist, eine nutzergerechte Abstufung von Ausbaustandards der kommunalen Strassen festzulegen und in einer Art Richtplan für die gesamte Gemeinde festzusetzen."



Seite 9

Die einzelnen Fragen des Anzugs hat der Gemeinderat in der Kreditvorlage Nr. 06-10.038 zu vier Strassenerneuerungen mit Kanalisationssanierung vom Januar 2007 bereits beantwortet. In einem der damaligen Kreditvorlage beigelegten Bericht über die Werterhaltung und Festlegung von Standards für Gemeindestrassen wurde ausführlich auf die Anliegen der Anzugstellenden eingegangen. In der Sitzung vom 26. September 2007 hat der Einwohnerrat die Anzugsbeantwortung behandelt und beschlossen, den Anzug stehen zu lassen, bis der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Vorlage zum Thema Rahmenkredit unterbreitet hat.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die folgenden Rahmenkredite gemäss nachstehenden Beschlussesentwürfen zu bewilligen:

- CHF 6'000'000 für die Erneuerung und Sanierung von Strassen, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010.
- CHF 1'500'000 für Erneuerungen und Sanierungsarbeiten an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010.
- CHF 3'600'000 für Erneuerungen und Sanierungsarbeiten am Kanalisationsnetz, verteilt auf die Jahre 2008 und 2009.

Die Rahmenkredite basieren auf dem Schweizerischen Baupreisindex für die Grossregion Nordwestschweiz für den Neubau von Strassen, Stand Oktober 2007.

Die Realisierung der Einzelvorhaben soll der Gemeinderat beschliessen können.

Weiter wird beantragt, den Anzug Rolf Meyer und Kons. **abzuschreiben**.

22. Januar 2008

Gemeinderat Riehen

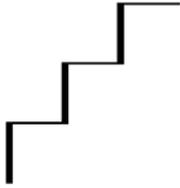
Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Beilage: Bericht über Werterhaltung und Festlegung von Standards für Gemeindestrassen vom Januar 2007



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Rahmenkredit für die Jahre 2008 bis 2010 für die Erneuerung und Sanierung von Strassen

„Der Einwohnerrat bewilligt für die Erneuerung und Sanierung von Strassen einen Rahmenkredit von CHF 6'000'000, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010. Der Betrag basiert auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz für den Neubau von Strassen (Stand Oktober 2007). Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres, erstmals per 1. Januar 2009.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen baulichen Vorhaben zulasten des Rahmenkredits zu beschliessen, soweit diese die in der Vorlage Nr. 06-10.084 formulierten Bedingungen für die Finanzierung über den Rahmenkredit erfüllen. Allfällige Investitionsfolgekosten gehen zulasten des laufenden Globalkredits für die Produktgruppe 8, Allmend und Verkehr.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den

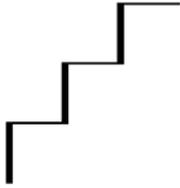
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Strahm

Andreas Schuppli



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Rahmenkredit für die Jahre 2008 bis 2010 für Erneuerungen und Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Beleuchtung

„Der Einwohnerrat bewilligt für Erneuerungen und Sanierungsarbeiten an Anlagen der öffentlichen Beleuchtung einen Rahmenkredit von CHF 1'500'000, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010. Der Betrag basiert auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz für den Neubau von Strassen (Stand Oktober 2007). Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres, erstmals per 1. Januar 2009.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen baulichen Vorhaben zulasten des Rahmenkredits zu beschliessen. Allfällige Investitionsfolgekosten gehen zulasten des laufenden Globalkredits für die Produktgruppe 8, Allmend und Verkehr.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den

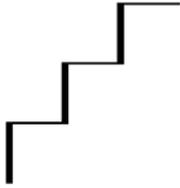
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Strahm

Andreas Schuppli



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Rahmenkredit für die Jahre 2008 und 2009 für die Erneuerung und Sanierung von Kanalisationen

„Der Einwohnerrat genehmigt für die Erneuerung und Sanierung von Kanalisationen einen Rahmenkredit von CHF 3'600'000, verteilt auf die Jahre 2008 und 2009. Der Betrag basiert auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz für den Neubau von Strassen (Stand Oktober 2007). Die Anpassung erfolgt einmalig per 1. Januar 2009.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen baulichen Vorhaben zulasten des Rahmenkredits zu beschliessen. Allfällige Investitionsfolgekosten gehen zulasten des laufenden Globalkredits für die Produktgruppe 9, Versorgung und Entsorgung.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Strahm

Andreas Schuppli